

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 22 vom 12. November 2021

Der städtische Petitionsausschuss hat am 12. November 2021 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten.

Der Ausschuss bittet die Stadtbürgerschaft, die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.

Claas Rohmeyer
(Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 20/85

Gegenstand: Elektromagnetische Strahlung

Begründung: Der Petent fordert mit seiner Petition, den Ausbau des 5G-Netzes zu stoppen. Demnach seien in rund 490 Untersuchungen der Wirkung von Mobilfunkstrahlungen und anderen elektromagnetischen Strahlungen wie zum Beispiel WLAN, Bluetooth, et cetera zweifelsfrei unmittelbare, vielfältige biologische Schädigungen bis hin zu Alzheimer und Krebs nachgewiesen worden.

Zudem seien Gesundheitsschäden durch elektromagnetische Felder bereits seit den 1930er Jahren bekannt. Dabei habe die Bundesregierung ihre Vorsorgepflicht schwerwiegend verletzt, indem sie den 5G-Ausbau zugelassen und dabei um Zehnerpotenzen zu hohe Grenzwerte festgelegt habe.

Es gäbe bereits Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland, welche zusammen mit einem/einer bürgernahen und verantwortungsbewussten Bürgermeister:in den 5G-Ausbau zumindest erstmal gestoppt hätten, um sich von den sachlichen Gegebenheiten leiten zu lassen.

Die Petition wird von elf Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Nach heutigem Status quo wird zur mobilen Kommunikation vor allem das LTE-Netz (im Allgemeinen 4G genannt) genutzt, dessen Frequenzen in den Jahren 2010 und 2015 versteigert wurden. Die zukünftige Nutzung der 5G-Mobilfunktechnologie

gie wurde durch die ersten Frequenzauktionen im Frequenzbereich bis 3,7 GHz im Jahr 2019 sichergestellt. Der tatsächliche Ausbau der 5G-Technologie hat dagegen gerade erst begonnen und beschränkt sich auch mittelfristig auf wenige zusätzliche Standorte, da es sich im Wesentlichen um eine Erüchtigung der vorhandenen Standorte handelt. Für Bremen liegen aktuell erste Anfragen zu Standorten für 5G-Mobilfunkanlagen vor. Dies betrifft die Autobahnen und Eisenbahnstrecken.

Voraussichtlich im Herbst wird eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe zu der Thematik 5G-Ausbau eingerichtet, die gemeinsam mit den Mobilfunkbetreibern nicht nur technische Fragen erörtern wird, sondern auch, wie weiterhin der Vorsorgegedanke hinsichtlich des Gesundheitsschutzes in Bremen zum Tragen kommen kann. Dies beinhaltet auch eine Kommunikationsstrategie, um weitere Ausbauschnitte transparent in Abstimmung mit den Bürger:innen und Beiräten zu beraten.

Mit der Vergabe neuer Mobilfunkfrequenzen waren und sind bei der 5G-Technologie, wie bereits bei vorherigen Mobilfunkfrequenzen, auch Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur zu erfüllen. Gemäß Mobilfunkstrategie der Bundesregierung sollen bis Ende 2024 99,7 Prozent der Haushalte und 95 Prozent der Fläche bundesweit mit Mobilfunk abgedeckt sein (mindestens 2G, in der Regel 4G oder später auch 5G). Besonderheit bei der 5G-Technologie ist dabei die Nutzung der Richtwirkung von Antennen, sodass diese viel konzentrierter als bisher abstrahlen. Da die Reichweite dieser Technologie aber kürzer ist, werden zusätzliche sogenannte Kleinzellen im öffentlichen Raum installiert werden.

Zu den gesundheitlichen Wirkungen der Mobilfunkstrahlung wird auf die Ausführungen und Hinweise der entsprechenden Bundesbehörden oder fachübergreifenden Expertenkommissionen verwiesen. So geht zum Beispiel das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht von negativen gesundheitlichen Auswirkungen aus, sieht aber auch noch offene Fragen. Die internationale Kommission zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (ICNIRP) als Zusammenschluss von Expert:innen verschiedenster Fachrichtungen sieht bei Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen ebenfalls keine Gefährdung. Auch verschiedene universitäre Einrichtungen gehen nach derzeitigen Erkenntnissen bei der 5G-Strahlung davon aus, dass sich die Erkenntnisse früherer Mobilfunkgenerationen auf diese übertragen lassen. Nichtsdestotrotz wird die Forschung auf diesem Gebiet im Rahmen der Gesamtstrategie Mobilfunkausbau weiter vorangetrieben. Ein neues Kompetenzzentrum Elektromagnetische Felder als Teil des BfS soll Wirkungen der Mobilfunkstrahlung auf den Menschen weiter erforschen und universitäre Forschungsvorhaben unterstützen. Die Bundesregierung verfolgt zusätzlich das Ziel, die Bevölkerung im Hinblick auf den 5G-Ausbau wesentlich besser als bisher zu informieren.

Die Festlegung von Grenzwerten basiert auf den Ergebnissen von eben solchen Expertenkommissionen, die wiederum auf entsprechende Forschungsvorhaben verweisen. Rechtlich reguliert wird die Strahlungsleistung einer Mobilfunkanlage bei Anlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung von zehn Watt oder mehr durch die 26. BImSchV (Sechsend-

zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über elektromagnetische Felder). Erfahrungsgemäß werden die dort genannten Grenzwerte im Alltag deutlich unterschritten, sodass bereits hier die Wirkung auf den Menschen reduziert wird.

Die Einhaltung von Grenzwerten der 26. BImSchV wird im Rahmen des Anzeige- und Genehmigungsprozesses für Mobilfunkanlagen bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) aufgrund der zur Verfügung gestellten technischen Daten der Anlage unter Berücksichtigung der Regelungen der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) geprüft. Der einzuhaltende Sicherheitsabstand zu Wohnbereichen richtet sich dabei neben der neuen Anlage auch nach der bereits durch andere Anlagen vorhandenen Vorbelastung. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Prüfprozesses wird der Anlage eine sogenannte Standortbescheinigung ausgestellt. Die Funktionalität des Standortverfahrens wird durch regelmäßige Kontrollmessungen und EMF-Messreihen durch die BNetzA überprüft.

Die für den 5G-Mobilfunkstandard zusätzlich benötigten Kleinzellen mit Sendeleistungen bis zehn Watt sind bisher noch nicht Bestandteil der Gesetzgebung der 26. BImSchV (vergleiche § 2 Satz 1 der 26. BImSchV). Nichtsdestotrotz wurde Anfang dieses Jahres die bereits bei großen Mobilfunkanlagen mit Leistungen über zehn Watt bewährte Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) für den Betrieb auch dieser Kleinzellen fortgeschrieben. Nach dieser wird es zukünftig ein Standortbescheinigungsverfahren ähnlich dem bereits bestehenden geben, in dem die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV auch für diese Anlagen geprüft wird. Gleichzeitig verpflichten sich die Mobilfunkbetreiber zur Einhaltung dieser Grenzwerte.

Bereits bei der heutigen Genehmigung von Mobilfunkstationen bestehender Mobilfunktechnologien (hierunter fallen die in der Allgemeinheit sogenannten Standards GSM, Edge, 3G, 4G) werden bei der Beantragung auf Befreiung von Regelungen der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) verschiedene bremische Behörden wie der Immissionsschutz oder das Gesundheitsamt beteiligt. Diese überprüfen in einem seit 2002 etablierten freiwilligen und in einer Deputationsvorlage ausführlich beschriebenen Standortabstimmungsverfahren neben der für den Betrieb benötigten Standortbescheinigung durch die BNetzA auch die Eignung von Mobilfunkstandorten oder die Ausweisung von Alternativstandorten. Kriterien hierbei sind neben der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV unter anderem auch das grundsätzliche Minderungsgebot von Strahlung gemäß BImSchG, möglichst wenig Bebauung in Richtung der Hauptabstrahlrichtung der Mobilfunkmasten, Abstände zu kritischen Funktionen. Auch sonst ist die zuständige Behörde im regelmäßigen Austausch mit den Mobilfunkbetreibern, sodass schon einige Standorte auf Wunsch der Behörde hin neu gewählt wurden. Auf diese Weise wird ein über die Grenzwerte der 26. BImSchV hinausgehender Schutz der Wohnbevölkerung sichergestellt. Dieses Verfahren soll in Absprache mit den anderen senatorischen Stellen auch für 5G weiter genutzt und gegebenenfalls auf die damit verbundenen Anforderungen angepasst werden.

Messungen im Land Bremen in den Jahren 2007 und 2008 zeigen im Vergleich zu Messungen an anderen deutschlandweiten Standorten, dass diese freiwilligen Vorsorgekonzepte entsprechende Wirkung zeigen. Selbst an den drei als besonders kritisch angesehenen Messorten wurde in der Mehrheit der Messungen der Immissionsgrenzwert mit klar unterhalb von 1 Prozent des Grenzwertes bei Weitem nicht ausgeschöpft. Weitere von der BNetzA durchgeführte Messungen in Bremen sind in der EMF-Datenbank der BNetzA einzusehen. Diese Messungen beinhalten auch Messungen aus dem Jahr 2019. Auch heute liegen die gemessenen Werte in der Regel unterhalb von 1 Prozent des Grenzwertes und nur in sehr seltenen Fällen etwas höher. Nichtsdestotrotz handelt es sich bei dem Prozess der Beantragung der Installation einer solchen Mobilfunkanlage um eine gebundene Entscheidung. Demnach ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (unter anderem die Einhaltung der Werte der 26. BImSchV) erfüllt sind. Eine gesetzliche Ablehnungsmöglichkeit besteht nur bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen.

Vonseiten des Bundes werden aktuell und zukünftig zahlreiche universitäre Forschungsvorhaben unterstützt und durch das neue Kompetenzzentrum Elektromagnetische Felder auch eigene Forschung betrieben sowie Informationsmaterial für die Bevölkerung zur Verfügung gestellt. Sollten sich hieraus Handlungspflichten ergeben, werden diese im Sinne einer Reduzierung der Mobilfunkstrahlung umgesetzt.

Auch die Stadt Bremen ist bestrebt, die Einwirkungen durch Mobilfunkstrahlung auf den Menschen im gesamten Stadt- und auch Landesgebiet möglichst gering zu halten. Hierzu wurden und werden bereits verschiedene über die Gesetzgebung der 26. BImSchV hinausgehenden Mechanismen genutzt, um neue Mobilfunkstandorte nicht nur im Sinne einer möglichst großen Mobilfunkabdeckung zu genehmigen. Messungen der BNetzA bestätigen die Wirksamkeit dieser Mechanismen. Bremen wird diese daher auch bei der zukünftigen Genehmigung von 5G-Standorten weiterhin anwenden und wo möglich optimieren. Auch ist Bremen über die Umweltministerkonferenz und Bund-Länder-Veranstaltungen zu Elektromagnetischen Feldern im Allgemeinen und Mobilfunk im Speziellen im regen Austausch mit anderen Ländern und dem Bund.

Ein pauschaler Ausbaustopp des 5G-Netzes ist gesetzlich sowohl durch das Land als auch die Stadt Bremen nicht möglich und auch nicht gewollt. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung des freiwilligen Abstimmungsverfahrens ist eine solche Genehmigung zu erteilen. Zur Änderung dieser gesetzlichen Vorgaben oder Grenzwerte wäre der Bund und nicht die Länder der richtige Ansprechpartner. Dementsprechend weist der Ausschuss darauf hin, dass ein:e einzelne:r Bürgermeister:in – wie in der Petition angeführt – den Ausbau des 5G-Netzes nicht unterbrechen oder verhindern könnte. Insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe hat sich aus Sicht des Ausschusses gezeigt, wie wichtig ein gutes Mobilfunknetz ist. Insofern kann sich der Ausschuss den Ausführungen des Petenten nicht anschließen.

- Eingabe-Nr:** S 20/123
- Gegenstand:** Beschwerde über die Gesundheit Nord – Schadensersatz
- Begründung:** Der Mann der Petentin ist 2016 im Klinikum Links der Weser verstorben. Einige Kleidungsstücke, darin ein Schlüsselbund, sind abhandengekommen und konnten deswegen der Petentin nicht ausgehändigt werden. Sie begehrt seitdem die Erstattung der Kosten durch die GENO, die durch den Austausch ihres Schlosses angefallen sind.
- Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin die Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt.
- Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:
- Sowohl die Gesundheit Nord Klinikverbund Bremen GmbH als auch die Feuerwehr Bremen haben den Anspruch der Petentin auf Schadensersatz mit der Begründung abgewiesen, dass weder die Schuld zugeordnet werden könne noch schuldhaftes Verhalten nachweisbar sei. Auch die Senatorin für Gesundheit Frauen und Verbraucherschutz verwies in der, erst nach neun Monaten eingegangenen, Stellungnahme auf den Klageweg. Trotz eines Vermittlungsversuches durch die Senatorin, den der städtische Petitionsausschuss ausdrücklich begrüßt, verwies die Gesundheit Nord Klinikverbund Bremen GmbH, zur Vermeidung eines Präzedenzfalles auf die, aus ihrer Sicht, klare Rechtslage.
- Aus Sicht des städtischen Petitionsausschusses ist das Vorgehen sehr unglücklich. Nach einem Verlust, wie ihn die Petentin erlitten hat, ist es verständlich, dass ein zeit- und nervenraubender Klageweg nicht beschränkt wird, trotzdem wurde sie wiederholt auf einen solchen verwiesen. Der Verlust des Schlüssels wird nicht bestritten, es wird lediglich die ungeklärte Verantwortlichkeit angeführt. Das Entschuldigungsschreiben und der gesendete Blumenstrauß der Senatorin waren zwar, nach inzwischen fünf Jahren, überfällig, trotzdem ist dies jedenfalls eine schöne Geste des Entgegenkommens gewesen.
- Der städtische Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund leider im vorliegenden Fall keine weitere Möglichkeit dem Anliegen der Petentin zu entsprechen, erwartet aber von der Gesundheit Nord Klinikverbund Bremen GmbH und der Senatorin in vergleichbaren Fällen in Zukunft eine schnellere und sensiblere Bearbeitung sicherzustellen. Gegebenenfalls sollte über einen Fonds nachgedacht werden, aus dem Kompensationen geleistet werden können.
- Eingabe-Nr.:** S 20/221
- Gegenstand:** Fischerei und Jagd in der Bremer Weser für Bootsangler erlauben
- Begründung:** Der Petent kritisiert das Verbot der Fischerei und der Jagd auf der Bremer Weser und wirft die Frage auf, warum das Angeln vom Boot aus nicht durchgeführt werden dürfe, dort aber Reusen und Aalkörbe der Erwerbsfischerei gelegt würden, die nur mit einem Boot zu erreichen und zu leeren seien. Vor diesem Hintergrund fordert der Petent, das Fischen vom Boot aus mit einem Bugmotor zu erlauben oder das Stellen und Leeren von

Reusen und Aalkörben zu verbieten, da ansonsten mit zweierlei Maß gemessen werde. Des Weiteren wirft der Petent die Frage auf, warum in dem Schongebiet vor dem Weserwehr das Angeln verboten, das Stellen von Netzen, Reusen und Aalkörben für die Erwerbsfischerei aber erlaubt sei. Auch hier werde mit zweierlei Maß gemessen, weshalb der Petent fordert, auch das Fischen für die Erwerbsfischerei in den Schongebieten zu verbieten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Zunächst ist festzustellen, dass für den Erlass einer schiffahrtspolizeilichen Anordnung nach der SeeSchStrO für das in der Petition genannte Gebiet nicht die Oberste Fischereibehörde Bremen zuständig ist, sondern die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Eine Änderung der einschlägigen Norm kann daher nicht von der Freien Hansestadt Bremen vorgenommen werden, sondern müsste dort beantragt werden.

Neben dem Geltungsbereich der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung werden in der Freien Hansestadt Bremen für alle Binnengewässer inklusive der Weser bis zur Landesgrenze nach Niedersachsen (Stromkilometer 29,5) unter anderem die Fischereirechte, die Fischereierlaubnisse sowie der Schutz der Fischbestände und der Fischerei im Bremischen Fischereigesetz (BremFiG) geregelt.

Demnach ist das Fischereirecht sowohl das Recht als auch die Pflicht, in einem Gewässer Fische zu hegen sowie diese zu fangen und sich anzueignen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 BremFiG). Außer einem Fischereirecht für Gewässereigentümer ist auch ein selbständiges Fischereirecht aufgrund anderer (älterer) Rechtsgrundlagen möglich (§ 3 BremFiG) sowie der Erwerb des Fischereirechts aufgrund eines Pachtvertrages für ein Gewässer, was häufig von Fischereivereinen betrieben wird.

Ein selbständiges Fischereirecht nach § 3 BremFiG besteht auf der bremischen Weser oberhalb vom Weserwehr für das Fischeramt und seine Mitglieder. Dies geht darauf zurück, dass im Jahr 1828 der Senat die Fischereirechte der Stadt für die Weser auf die Fischergilde, aus der das heutige Fischeramt hervorgegangen ist, übertragen hat. Bei den Mitgliedern des Fischeramts handelt es sich daher traditionell nicht um Sportfischer, sondern um Berufs- (sogenannte Amtsfischer) und Nebenerwerbsfischer.

Grundsätzlich berechtigt in Bremens Binnengewässern jedoch nur ein ordentlich erworbener Fischereischein (§ 34 BremFiG) vom Bürgeramt mit vorab bestandener Prüfung zum Fischen. Unabhängig davon räumt auch weiterhin das traditionelle „Stockangelrecht bremischer Bürger“ jedem mit Hauptwohnsitz in Bremen gemeldeten Erwachsenen das Recht ein, mit höchstens zwei Stockangeln für den eigenen Verzehr zu fischen. Dieser Stockangelschein wird ebenfalls vom Bürgeramt ausgestellt.

Neben einem Fischerei- oder Stockangelschein ist eine weitere Erlaubnis erforderlich, um an bestimmten Gewässern zu

fischen. Diese Fischereierlaubnisscheine sind nur in Verbindung mit einem Fischereischein und nur befristet gültig und werden von den jeweiligen örtlichen Fischereiberechtigten oder Gewässerpächtern (Fischereivereine) ausgestellt.

Eine Besonderheit bilden in Bremen diesbezüglich die Hafengebiete, für die die Erlaubnisscheine zum Fischfang im Hafengebiet (Hafenscheine) aufgrund des Bremischen Hafengesetzes und der Bremischen Hafenordnung vom Hansestadt Bremischen Hafenamts (HBH) ausgestellt werden.

Die Berechtigung zur Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen für die bremische Weser hat allein das Fischeramt auf Grundlage des Fischereirechts nach § 3 BremFiG.

Eine Fischereierlaubnis beinhaltet auch immer ein entsprechendes Uferbetretungsrecht nach § 8 BremFiG für das jeweilige Gewässer, um Zuwege sowie die Fischereiausübung vom Ufer aus zu gewährleisten. Das Befahren der Gewässer mit Fahrzeugen (Booten) zur Fischerei ist hierin regelmäßig nicht inkludiert. Dies ist an das Fischereirecht gebunden.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass auch das Bremische Fischereigesetz für die Inhaber von reinen Fischereierlaubnissen das Fischen von einem Fahrzeug (Boot) aus nicht zulässt. Auch sind keine Anhaltspunkte für ein Verbot der Berufsfischerei auf der bremischen Weser erkennbar. Eine Abänderung der einschlägigen Norm in der SeeSchStVO kann daher von der Freien Hansestadt Bremen im Einklang mit der eigenen Gesetzesgrundlage nicht befürwortet werden.

Hinsichtlich des vom Petenten angeführten Angelverbotes im Schongebiet vor dem Weserwehr gilt Folgendes:

In § 20 BremFiG wird nach Fisch- und Laichschonbezirken sowie Winterlagern unterschieden, für die jeweils im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde Beschränkungen oder Untersagungen der Fischerei festgelegt werden können, sofern dies zum Gewässerschutz beziehungsweise zum Schutz der natürlichen Biodiversität notwendig ist. Für die Festlegung der zum Schutz des Gebietes verhältnismäßigen erforderlichen Maßnahmen sind deren Geeignetheit und Angemessenheit gegeneinander abzuwägen.

Das in Rede stehende Gebiet ober- und unterhalb des Weserwehrs wurde per Verordnung über ein Schongebiet am Weserwehr in Bremen-Hastedt vom 19. Februar 1992 (Brem.GBl. 1992, Seite 49) zum Schongebiet erklärt. Dort ist nach § 2 der Verordnung die Fischerei dahingehend beschränkt, dass die Fischerei grundsätzlich ganzjährig untersagt ist, aber das Stellen von Reusen und Aalkörben zum Fang auf Aale und Stinte weiterhin gestattet ist. Es wird hier explizit nicht zwischen Freizeit- und Berufsfischerei unterschieden, sondern nach unterschiedlichen Fangmethoden differenziert.

Der Schonbezirk wurde eingerichtet, weil am Wehr durch die Verwirbelung mit der Luft das Wasser ständig mit viel Sauerstoff angereichert wird, der bis zu dem ansonsten eher sauerstoffarmen Grund der Weser verteilt wird. Damit bietet die Weser hier ober- wie auch unterhalb des Wehrs mit sowohl tiefen als auch flachen Zonen und schneller wie auch langsamer Strömung ideale Lebensbedingungen für viele verschiedene Fischarten mit einem hohen Nahrungsangebot für Fried- wie auch Raubfische. Daher wäre es in diesem Bereich für

Angler mit nur geringem Aufwand verhältnismäßig einfach, in kurzer Zeit eine große Menge Fisch zu fangen.

Die Fischerei ist in Bremen jedoch nicht als reines Freizeitvergnügen oder (Wettbewerbs-) Sport, sondern ausschließlich im Einklang mit dem Natur- und Umweltschutz erlaubt. Die Hege und Pflege der Gewässer, Tierschutz und aktiver Umweltschutz sind seit Jahren grundlegende Bestandteile der Fischereischeinausbildung und -prüfung. Dadurch wandelt sich die Freizeitfischerei in Bremen zunehmend zu einer naturverbundenen sozialen Freizeitbeschäftigung. Um diese Entwicklung zu fördern sowie einer Überfischung an diesem Rückzugsort für Fische präventiv entgegenzuwirken, war es daher notwendig, das Weserwehr zu einem Schongebiet zu erklären und ein Angelverbot zu verhängen.

Das Fangen von Aalen und Stinten durch das Stellen von Reusen und Aalkörben ist den Fischereiberechtigten vorbehalten. Hierfür wird keine Fischereierlaubnis erteilt. Daher darf diese Fangmethode in der Weser nur von den Fischern des Fischeramts, also Berufs- oder Nebenerwerbsfischern angewendet werden. Die Methode ist im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass die Fanggeräte einmalig ausgebracht werden und anschließend täglich von einem Fahrzeug (Boot) aus kontrolliert und gegebenenfalls geleert werden. Es handelt sich also jeweils nur um ein kurzzeitiges Aufsuchen der Fangstellen durch einen einzelnen Fischer mit einem Fahrzeug (Boot), was lediglich eine geringe Störung für die zu schützende Fischfauna am Weserwehr bedeutet. Insbesondere kann durch den als gering anzusetzenden Fangertrag aus den Reusen und Aalkörben kein nachhaltiger Eingriff in den Fischbestand am Weserwehr abgeleitet werden. Ein Ausgleich der gefangenen Aale erfolgt überdies durch entsprechende jährliche Aalbesatzmaßnahmen des Fischeramtes im Rahmen des Aalbewirtschaftungsplans.

In Betrachtung dieser unterschiedlichen Fangmethoden und Abwägung ihrer Eingriffsintensität in die Fischfauna muss daher in dem Schongebiet am Weserwehr das grundsätzliche Fischereiverbot aufrechterhalten bleiben. Die Verordnung über ein Schongebiet am Weserwehr in Bremen-Hastedt vom 19. Februar 1992 muss daher weiterhin aus den aufgeführten sachlichen Erwägungen eine Ungleichbehandlung verschiedener Fangmethoden beinhalten.

Eingabe-Nr.: S 20/242

Gegenstand: Vermittlung von LGBTQI+ im Unterricht

Begründung: Die Petentin fordert mit ihrer Petition, dass im Schulunterricht die Thematik LGBTI + nicht vermittelt werden solle. Vielmehr sei der Schulunterricht im Sinne der Gebote und Weisungen Gottes auszurichten. Sie begründet ihre Ablehnung gegenüber der LGBTI+-Thematik mit einer streng religiös konnotierten Auffassung, die sie mit einer Vielzahl wörtlicher Bibelzitate unterlegt.

Der Ausschuss hat die Petition intensiv beraten. Er teilt die Auffassung der Petentin nicht, sondern befürwortet ausdrücklich die weltoffene und tolerante Haltung der Freien Hansestadt Bremen in Hinblick auf Fragen der geschlechtlichen Identität und der sexuellen Ausrichtung.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 20/186

Gegenstand: Nutzungsvertrag mit der Ölhafeninitiative und Weiterentwicklung Waller Feldmark

Begründung: Der Petent fordert mit seiner Petition die zuständigen Bremer Stellen auf, zeitnah einen

(Zwischen-)Nutzungsvertrag mit der Ölhafeninitiative abzuschließen und den Runden Tisch im Sinne eines kooperativen Formats für die Weiterentwicklung der Waller Feldmark fortzuführen.

Die Petition wird von 441 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In der Sitzung des Runden Tisches am 15. Juni 2021 wurde ein Weg für die Zwischennutzung durch die Ölhafencrew aufgezeigt, was von den Beteiligten begrüßt wurde. Vonseiten der Verwaltung ist nunmehr ein Nutzungsvertrag auf Basis des Wohnwagengesetzes vorzubereiten, der in der Folge gemeinsam mit den Beteiligten umzusetzen ist. Mit Ergebnissen wird demnach bis zum 4. Quartal 2021 gerechnet.

Des Weiteren soll die in der Petition geforderte Fokussierung auf die Interessen der Kleingärtner:innen im Bremer Westen erfolgen: Mit Hilfe von Mitteln aus dem Bremen-Fonds und dem Klimaschutzfonds werden die Vereine aktuell bei der Instandsetzung von brachgefallenen Parzellen unterstützt und Maßnahmen zur Aufwertung des Rahmengrüns umgesetzt. Zudem konnte die zuständige Stelle für die Belange der Kleingartenvereine im Bremer Westen entfristet werden, sodass auch in den kommenden Jahren die kleingärtnerischen Belange Berücksichtigung finden können.

Da der Petent im Rahmen der öffentlichen Anhörung geäußert hat, dass die Forderungen der Petition inzwischen entweder erfüllt oder in Planung seien, kann der Ausschuss die Petition für erledigt zu erklären.

Eingabe-Nr.: S 20/188

Gegenstand: Maßnahmen zum Erhalt der Sperlinge

Begründung: Mit der vorgelegten Petition möchte die Petentin erreichen, dass etwas für den Erhalt der Sperlinge getan werde. Wer in den letzten Jahren in Berlin gewesen sei, könne sich an den vielen Spatzen in der Stadt erfreuen, die im Außenbereich der Restaurants hüpften.

Neben dem Wohnblock der Petentin befände sich eine große Rasenfläche, die im letzten Jahr durch die Wohnungsbaugesellschaft mit Wildkräutern bepflanzt und mit einem „Insektenhotel“ ausgestattet worden sei. Dort seien bisher aber nur Elstern und Krähen zu sehen.

Sperlinge seien possierliche und freche Vögelchen, die die Zuneigung der Petentin genossen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Mitglieder des städtischen Petitionsausschusses teilen die Sympathie der Petentin für die Sperlinge. Entgegen dem Eindruck der Petentin konnte durch das seit 2004 von ehrenamtlichen Vogelbeobachter:innen durchgeführte Monitoring häufiger Brutvogelarten festgestellt werden, dass der Bestand des Haussperlings stark zugenommen hat. Die von der Petentin angesprochene Wildblumenwiese wurde im vergangenen Jahr angelegt. Es bleibt zunächst abzuwarten, wie sich diese entwickelt. Jedoch ist damit zu rechnen, dass auch dort Singvögel zu beobachten sein werden.

Bei Umbaumaßnahmen haben Wohnungsbaugesellschaften und private Hauseigentümer:innen die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit dem BUND Ersatzbrutplätze in Form von Nistkästen für Haussperlinge zu errichten. Dahingegen benötigen Feldsperlinge möglichst dichte und vielgestaltige Hecken, die sie vor Elstern und Katzen schützen.

In den Außenbereichen von Cafés und Restaurants sind, wie von der Petentin beispielhaft aus Berlin berichtet, auch in Bremen häufig Spatzen zu beobachten.

Eingabe-Nr.: S 20/198

Gegenstand: Beteiligung der Bremischen Bürger:innen am Bremer City-Gipfel

Begründung: Der Petent fordert im Nachgang des am 30. April 2021 abgehaltenen 2. Bremer Innenstadtgipfel, die Beteiligung der Bremischen Bürger:innen daran zu ermöglichen und reicht dazu einen Katalog von elf Diskussionsvorschlägen ein.

Die Petition wird von zwei Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Senatskanzlei hat die Vorschläge des Petenten zur Innenstadtentwicklung als durchaus nachvollziehbar und schlüssig bezeichnet und zugesagt, diese an die für die Innenstadtentwicklung zuständigen Stellen weiterzuleiten, damit diese bei der Ideenfindung für die Neubelebung der Bremer Innenstadt eine Rolle spielen können.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist auf die ihren Fachbereich betreffenden Diskussionsvorschläge des Petenten in ihrer Stellungnahme eingegangen und nimmt diese für die weitere Entwicklung zur Kenntnis.

Eingabe-Nr.: S 20/202

Gegenstand: Beschwerde über Bearbeitungsdauer

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Bearbeitungsdauer in drei konkreten Fällen. Demnach sei eine Anfrage an das Gewerbeaufsichtsamt vom Dezember 2020 noch nicht beantwortet worden. Weiterhin habe das Amt für Soziale Dienste trotz mehrfacher Mahnungen zwei Monate gebraucht, um die Nebenkostenabrechnung eines Mieters, der im Sozialhilfebezug steht, zu bearbeiten. Drittens habe das Amt für Versorgung und Integration zwar am 12. Januar 2021 einen Neufeststellungsantrag an den Ärztlichen Dienst weitergeleitet, jedoch stehe dessen Bearbeitung noch aus. Vor dem Hintergrund der aufgeführten Beispiele wirft der Petent die Frage auf, ob noch eine funktionierende und bürgernahe Verwaltung im Lande Bremen vorhanden sei.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Hinsichtlich der Anfrage in Gewerbeangelegenheiten ist das Schreiben des Petenten vom 27. Dezember 2020 bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa erst am 14. Januar 2021 eingegangen, da es nicht an die Gewerbemeldestelle, sondern irrtümlich an das Gewerbeaufsichtsamt adressiert wurde. Darin bat der Petent um Prüfung hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 34 c GewO im Zusammenhang mit einer bestimmten Person. Da die Überprüfung einen deutlich längeren Zeitrahmen als ursprünglich angedacht in Anspruch nahm, erhielt der Petent mit Schreiben vom 25. März 2021 eine Zwischennachricht.

Nach einer Erinnerung mit Schreiben vom 7. April 2021 durch den Petenten kam es aufgrund krankheitsbedingter personeller Engpässe leider erst mit Schreiben vom 7. Juni 2021 zum Abschluss der gewerberechtlichen Überprüfung. Dem Petenten wurde mitgeteilt, dass ihm aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft über das Ergebnis der Überprüfung übermittelt werden könne. Gleichzeitig wurde er darauf hingewiesen, dass sein Schreiben vom 27. Dezember 2020 als Antrag auf die Erteilung einer einfachen Gewerberegisterauskunft gewertet werde und ihm in diesem Rahmen nur der Name, die betriebliche Anschrift sowie die angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden zugänglich gemacht werden könnten. Auf den Hinweis hin, eine erweiterte Gewerberegisterauskunft beantragen zu können, hat der Petent keinen entsprechenden Antrag gestellt. Unabhängig davon ist festzustellen, dass das Ergebnis der Überprüfung der Voraussetzungen nach § 34 c GewO bei der betreffenden Person dem Petenten allerdings auch danach nicht mitgeteilt werden kann, da es sich um ein Verwaltungsverfahren handelt, bei dem der Petent kein Beteiligter im Sinne des Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetzes ist.

Hinsichtlich der Bearbeitungsdauer der Nebenkostenabrechnung ist auf die Vielzahl von Anträgen und Vorgängen zu verweisen, die die Mitarbeiter:innen des Amtes für Soziale Dienste bei hoher Personalfluktuations zu bearbeiten haben. Dabei sind Neuanträge und existenziell bedrohliche Notlagen

prioritär zu bearbeiten. Die zuständige Senatorin ist bemüht, diese Defizite durch die anstehende Implementierung digitaler Prozesse und einer durchgeführten Prozessoptimierung entgegenzuwirken.

Über den Antrag beim Amt für Versorgung und Integration wurde inzwischen entschieden und der Bescheid versandt. Der am 28. Oktober 2020 eingegangene Antrag wurde dem Ärztlichen Dienst zugeleitet. Bedauerlicherweise befindet dieser sich momentan in einer personell außerordentlich angespannten Situation, die durch zurückliegende Bearbeitungsrückstände aufgrund unplanmäßiger, reduzierter Belegschaft sowie des allgemeinen Fachkräftemangels begründet ist. Das derzeitige Arbeitsaufkommen lässt sich aufgrund der aufzuholenden Bearbeitungsrückstände somit nicht in zufriedenstellender Weise bewältigen. Deshalb kommt es beim Amt für Versorgung und Integration leider noch zu Verzögerungen bei der Bearbeitung. Durch erfolgte Neueinstellungen und die Vorbereitung technischer Möglichkeiten soll infolge des anstehenden Abbaus der Bearbeitungsrückstände mittelfristig eine Konsolidierung des Bearbeitungsgeschehens erreicht werden.

Der Ausschuss kann den Unmut des Petenten für die geschilderten Vorgänge gut nachvollziehen und bedauert die Erfahrungen, die der Petent in Zusammenhang mit den Verzögerungen in den Bearbeitungszeiten gemacht hat. Ein systematisches Problem im Sinne einer dysfunktionalen Verwaltung vermag der Ausschuss jedoch nicht zu erkennen. Der Ausschuss begrüßt dabei ausdrücklich die Bemühungen die Prozesse zu optimieren, damit in Zukunft die Bearbeitungsdauer, trotz zwischenzeitlicher personeller Engpässe, verkürzt werden kann.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe den Fraktionen und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: S 20/101

Gegenstand: Verbot des Verkaufs von Alkohol durch Kioske im Viertel

Begründung: Der Petent moniert, dass der Verkauf von Alkohol durch Kioske im Viertel zu Menschenansammlungen von Menschen aus dem gesamten Stadtgebiet führe und es in der Folge zu unterschiedlichen Arten der Störung der öffentlichen Ordnung sowie massive Beeinträchtigungen der Anwohner:innen komme. Vor diesem Hintergrund begehrt der Petent, den Verkauf von Alkohol durch Kioske im Viertel zu verbieten.

Die öffentliche Petition wird von einer Person mitgezeichnet.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Wenige Tage nach Einreichung der Petition hatte der zuständige Beirat einen Beschluss gefasst, mit dem ein Alkoholverkaufsverbot ab 22 Uhr gefordert wurde. Auf Vorschlag des Gesundheitsamtes hatte in der Folge das Ordnungsamt zur Bekämpfung des Coronavirus für die Wochenenden ein ab 22

Uhr geltendes Außerhausverkaufsverbot von Alkohol für bestimmte Gebiete verfügt. Als Ermächtigungsgrundlage diene dabei § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und begründete sich in vermehrten Verstößen gegen das Ansammlungsverbot und die Abstandsregelungen der Corona-Verordnung. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie und aufgrund der Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde dieses Verbot mittlerweile wieder aufgehoben.

Ein pandemieunabhängiges Verbot könnte sich gegebenenfalls auf das Bremische Ladenschlussgesetz oder auch auf das allgemeine Polizeirecht stützen. Die rechtlichen Voraussetzungen eines solchen Verbotes werden derzeit vom Senator für Inneres geprüft. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Ausschuss dafür aus, die Petition den Fraktionen und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben, damit diese die Anregungen des Petenten im Rahmen ihrer politischen Diskussionen berücksichtigen und gegebenenfalls parlamentarische Initiativen ergreifen können.